

Dünge- und Pflanzenschutzsaison startet: Einträge in Oberflächengewässer unbedingt vermeiden!

Mit dem Beginn der Düngezeit, insbesondere mit der Ausbringung von Gülle, steigt wieder die Gefahr von Nährstoffausträgen in Oberflächengewässern. Nährstoffausträge können fatale Auswirkungen auf sämtliche Wasserbewohner, insbesondere auf den Fischbestand, haben. Bäuerinnen und Bauern müssen alle Vorkehrungen treffen, um Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern zu vermeiden. Der OÖ Landesfischereiverband ersucht um besondere Vorsicht und Sorgfalt!



Wertvoller Fischbestand – bereits geringe Mengen an z.B. Gülle, Jauche, Klärschlamm oder Mineraldünger können einen Totalausfall verursachen. (BWSB/Wallner)

Sperrfristen und generelle Düngeverbote beachten!

Der Zeitraum, in dem die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel auf landwirtschaftliche Nutzflächen verboten ist, endete am 15. Februar. Abweichend davon war das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ab dem 1. Februar des Folgejahres wieder zulässig. Achtung: Teilnehmer an der ÖPUL-Maßnahme "Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker" (GRUNDWasser 2030) müssen innerhalb der Gebietskulisse in Oberösterreich auf die Ausbringung von leichtlöslichen, stickstoffhaltigen Düngern (z.B. Gülle) bei Mais bis einschließlich 21. März verzichten.

Info unter:

https://www.bwsb.at/media.php?filename=download%3D%2F2023.02.08%2F1675842959476184.pdf&rn=2023_09_26_D%C3%BCnge-Ausbringungsverbote_NAPV%2BGW_2030.pdf

In diesem Zusammenhang ist für alle Betriebe - unabhängig einer ÖPUL-Teilnahme - zu bedenken, dass die Ausbringung von leichtlöslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln, wie z.B. Gülle, nur auf einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor dem Anbau erfolgen darf.

Unabhängig von den Sperrfristen ist auf gefrorenen, auf schneebedeckten sowie auf allen wassergesättigten oder überschwemmten landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln unzulässig.

Wassergesättigt ist ein Boden, dessen Wasseraufnahmefähigkeit erschöpft ist. Ein schneebedeckter Boden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln weniger als die Hälfte des Bodens des Schlags schneefrei ist. Unabhängig davon wird von einer Düngung abgeraten, auch wenn es gemäß NAPV möglich wäre.

Nach dem Ende des Verbotszeitraumes dürfen leichtlösliche, stickstoffhaltige Düngemittel in

einer Höhe von max. 60 kg N ab Lager auf Böden ausgebracht werden, die durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig und nicht wassergesättigt sind sowie eine lebende Pflanzendecke aufweisen. Auch da gilt – es darf zu keinen Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässern kommen!

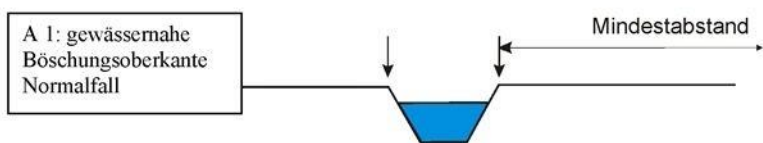


Keine Düngung bei schneebedeckten bzw. gefrorenen Böden! (BWSB/Wallner)

Abstandsauflagen unbedingt einhalten!

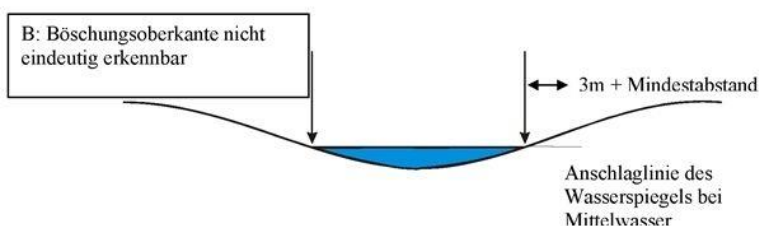
Bei der Düngung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Oberflächengewässern ist:

1. ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer unbedingt zu vermeiden, indem die im folgenden angeführten Mindestabstände zwischen der Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante (siehe Grafik A 1 - Normalfall) des jeweiligen oberirdischen Gewässers eingehalten werden.
2. dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.



© Archiv

Wenn eine natürliche Böschungsoberkante nicht eindeutig erkennbar ist, so ist der im Folgenden angeführte Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Anschlaglinie des Wasserspiegels bei Mittelwasser zuzüglich weiterer 3 m einzuhalten (siehe Grafik B).



© Archiv

Innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen müssen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen bzw. bepflanzt sein und dürfen nicht umgebrochen werden. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden (Dokumentation erforderlich).



Gewässerrandstreifen, Blühflächen, Brachen etc. schützen vor Nährstoffeinträgen (BWSB/Wallner)

Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln gilt lt. Nitra-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV):

Stehende Gewässer:

Der düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von stehenden Gewässern hat mindestens 20 m zu betragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von unter 10 % auf, darf der düngefrei zu haltende Abstand auf 10 m verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.





Fließende Gewässer:

Der düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von fließenden Gewässern hat mindestens 10 m zu betragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von

- a. unter 10 % auf, darf der düngefrei zu haltende Abstand auf 3 m verringert werden,
- b. über 10 % auf, kann der düngefrei zu haltende Abstand auf 5 m verringert werden,

wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.

Nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die Abstandsaufgaben bei der Düngung von stickstoffhaltigen Düngemitteln entlang von Gewässern:

NAPV - § 5: düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante			
Nutzungsart	Hang- neigung (20 m- Bereich)	zu stehenden Gewässern	zu fließenden Gewässern
			
Acker 	< 10 %	20 m 10 m ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen	10 m 3 m ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen
	> 10 %	20 m	5 m ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen
Grünland 	< 10 %	10 m	3 m
	> 10 %	20 m	5 m

© BWSB

GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

In der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 (GAP 2023) ist die vollständige Gewährung der flächen- und tierbezogenen Förderungen an die Bedingungen des neuen Systems der Konditionalität geknüpft, indem die grundlegenden Normen in Bezug auf Umwelt, Klima, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl eingehalten werden müssen.

Die Konditionalität umfasst elf Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß näher konkretisierter Artikel von EU-Verordnungen und EU-Richtlinien sowie zehn national auszugestaltende Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ).

Der GLÖZ 4-Standard basiert auf den Abstandsauflagen der NAPV. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die direkt an Gewässer angrenzen, ist die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf einem 3 m breiten Pufferstreifen ab der Böschungsoberkante verboten.

Als direkt angrenzend an ein Gewässer ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dann anzusehen, wenn diese nicht weiter als 3 m von der Böschungsoberkante entfernt beginnt. Dies unabhängig davon, ob sich ein Weg, ein Gehölzstreifen oder auch eine krautige Vegetation zwischen Böschungsoberkante und der landwirtschaftlich genutzten Fläche befindet.

Zusätzlich ist bei Gewässern, die laut nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan eine Zielverfehlung aufgrund von stofflicher Belastung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie aufweisen (ab Stufe 3 „mäßig“), auf einer Breite von

- a) mindestens 10 m zu stehenden Gewässern

- b) mindestens 5 m zu Fließgewässern

ein dauerhaft bewachsener Pufferstreifen anzulegen. Auf diesen Pufferstreifen darf keine Bodenbearbeitung (ausgenommen die Neuanlage der Pufferstreifen), keine Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und kein Umbruch von Dauergrünland vorgenommen werden. Eine Grünlanderneuerung auf diesen Flächen ist nach Rücksprache mit der AMA (referat23@ama.gv.at) einmal innerhalb von fünf Jahren möglich.

Problem der bevorzugten Abflussschneisen

Bevorzugte Abflussschneisen stehen oftmals in direkter oder indirekter Verbindung zu Oberflächengewässern. Starkregenereignisse, insbesondere unmittelbar nach Düngungsmaßnahmen, können somit zu extremen Nährstoffeinträgen in Gewässer führen. Daher muss das Ziel sein, dass jede Bewirtschafterin bzw. jeder Bewirtschafter seine Flächen auch hinsichtlich Abtragsgefährdung genau einschätzen kann und diese bevorzugten Abflussschneisen im Optimalfall mit Biodiversitäts- bzw. Bracheflächen oder sonstigen Maßnahmen (z.B. Schlagteilungen, Mulch- Direktsaat, Winterungen, etc.) vor Nährstoffverlusten ausreichend schützt. Im ÖPUL besteht im Rahmen der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ dazu eine eigene Fördermöglichkeit (siehe Inspire Agraratlas bzw. https://www.ama.at/getattachment/75d46a63-1953-4e50-a35e-4a3a91f50636/O6_8_Erosionsschutz_Acker_2023_04.pdf).



Bevorzugte Abflussschneisen können Oberflächengewässer mit Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln belasten. Maßnahmen setzen! (BWSB/Wallner)

Tipps: Sämtliche Maßnahmen (Bodenbearbeitung, Düngung, Pflanzenschutz) generell nach Wetterprognosen abstimmen: Keine Düngung und keine Pflanzenschutzmaßnahmen (inkl. mechanische Maßnahmen, z.B. Hacken) in Hanglagen bzw. bei Abtragsgefährdung, wenn Starkniederschläge bzw. Gewitter prognostiziert sind! Verdichtungen und Fahrspuren in Falllinie vermeiden!

Fazit:

Wasser ist Leben - Gewässerschutz ist aktiver Tier- Pflanzen- und Naturschutz. Es gilt alle Maßnahmen zu treffen, um Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge in die Gewässer jedenfalls zu vermeiden. Jede und jeder ist dafür verantwortlich – frei nach dem Zitat von *Thales von Milet*: "Das Prinzip aller Dinge ist das Wasser, denn Wasser ist alles und ins Wasser kehrt alles zurück."